



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung,
Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag. Florian Slansky, BA J.D.
Sachbearbeiter

florian.slansky@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862222
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.614.377

**Stellungnahme der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen
mit Behinderungen zum Kärntner Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026**

Wien, 10. August 2026

Sehr geehrte Damen:Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen dankt für die
Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ist zuständig
für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes
(BEinstG) diskriminiert fühlen.¹

Darüber hinaus führt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit
Behinderungen im Rahmen des § 13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG)

¹ §13b Abs 1 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.²

II. Einleitung

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.³ Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.⁴

Weiters normiert Art. 29 UN-BRK ausdrücklich, dass Österreich dazu verpflichtet ist, „dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind.“ Weiters haben Menschen mit Behinderung explizit das Recht, „bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben.“⁵

III. Empfehlungen der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Zu § 24:

Diese Bestimmung normiert, dass Wählerverzeichnisse in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch 10 Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sind.

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen empfiehlt ausdrücklich § 24 Kärntner Landtagswahlordnung dahingehend zu ergänzen, dass der Amtsräum, in dem die Wählerverzeichnisse aufzulegen sind, jedenfalls barrierefrei erreichbar sein muss.

² §13b Abs 2 Bundesbehindertengesetz (BBG) idF BGBl. I Nr. 98/2024.

³ Art. 3, lit c UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 10.08.2026.

⁴ Ebd.

⁵ Art. 29 UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll, letzter Zugriff: 10.08.2026.

Zum geplanten Entfall von § 35a:

Personen, die infolge Bettlägerigkeit aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, können ihre Stimme derzeit vor einer fliegenden Wahlkommission abgeben.

Die vorliegende Novelle plant, diese Möglichkeit ersatzlos zu streichen. Begründet wird das in den Erläuterungen damit, dass durch die Einführung der Möglichkeit der Wahl mittels Briefwahl die Bedeutung der fliegenden Wahlkommissionen gesunken wäre.

Grundsätzlich kann es Situationen geben, in denen eine Stimmabgabe per Briefwahl nicht möglich ist, wenn zum Beispiel ein:e Wähler:in die eidesstaatliche Erklärung auf der Wahlkarte selbst nicht unterschreiben kann. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Nationalratswahlordnung (NRWO) weiterhin die Möglichkeit einer Stimmabgabe von einer fliegenden Wahlkommission vorsieht.

Daher empfiehlt die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen ausdrücklich vom Entfall des § 35a abzusehen.

Zu § 38 Abs. 3:

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit BEhinderungen empfiehlt, in der vorgeschlagenen Fassung des § 38 Abs. 3 2. Satz zu normieren, dass die bereitgestellte Wahlzelle barrierefrei sein muss, da ein Unterschied besteht, ob der Ort der Wahlzelle oder auch die Wahlzelle selbst barrierefrei sind.

Für Rückfragen aller Art stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

